

Kurztitel

Brucella melitensis - Überwachungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 184/2002 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 308/2015

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

15.05.2002

Außerkrafttretensdatum

31.10.2015

Text**Aufrechterhaltung des Status "amtlich anerkannt brucellosefrei"**

§ 2. Zur Aufrechterhaltung des Status Österreichs als "amtlich anerkannt brucellosefrei" müssen gemäß Anhang A Kapitel 1 Teil II

Z 2 der Richtlinie des Rates Nr. 91/68/EWG (ABl. Nr. L 46 vom 19. Februar 1991) folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Im ersten Jahr nach der Anerkennung gemäß der Entscheidung der Kommission Nr. 2001/292/EG (ABl. Nr. L 100 vom 11. April 2001) ist durch eine repräsentative Stichprobe in der Tierhaltung mit einer Nachweissicherheit von 99% nachzuweisen, dass weniger als 0,2% der Bestände infiziert sind.
2. In den Folgejahren ist durch eine repräsentative Stichprobe in der Tierhaltung mit einer Nachweissicherheit von 95% nachzuweisen, dass weniger als 0,2% der Bestände infiziert sind.